



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHAMT

UFFICIO METRICO

## Infoblatt

### Eichpflichtige Messgeräte und gesetzliche Messfunktionen - Definitionen

Welche Messgeräte unterliegen der Eichpflicht?

Für welche gesetzliche Messfunktionen sind geeichte Messgeräte vorgeschrieben?

Die zwei wesentlichsten gesetzlichen Grundprinzipien der Eichpflicht sind in Italien vom Königlichen Dekret Nr. 7088/1890 (1) festgelegt – Übersetzung des Originaltextes in Italienisch:

- „Jede Vereinbarung über eine andere Menge als nur Geld, auch wenn sie schriftlich getroffen wird, muss in gesetzlichen Gewichten oder Maßen erfolgen“ (Art. 11).
- „Die Gewichte und Maße sowie Messgeräte, die im Handel zum Wägen oder Messen verwendet werden, werden zwei Arten von Eichungen unterzogen, der Ersteichung und der Nacheichung; bei der Erst- und Nacheichung bringt der Prüfer einen Stempel auf jedem von ihm geprüften Gegenstand an“ (Art. 12).

Mit dem Inkrafttreten von europäischen Rechtsvorschriften wurden die genannten Grundprinzipien in Bezug auf verschiedene Messgerätekategorien erweitert bzw. diversifiziert. In Bezug auf die nichtselbsttätigen Waagen (NAWI - siehe Verweis 2) sowie die unter die „M.I.D.-Richtlinie“ fallenden Gerätetypologien (siehe Verweis 3), wird der Begriff „im Handel verwendet“ durch den Begriff der „gesetzlichen Messfunktion“ ersetzt.

Im konkreten bedeutet dies, dass die Eichpflicht von Messgeräten von der Messgerätekategorie und dem Verwendungszweck abhängt. Geeichte Messgeräte erkennt man u.a. anhand folgender Kriterien:

a) spezifisch vorgeschriebene Kennzeichnung:

“CE M” für Messgeräte, welche nach europäischen Normen geeicht sind (2) (3)

Kennzeichnung gemäß abgeschaffter EWG-Richtlinien (6)

“nationale” Ersteichungsstempel gemäß (1) (4)

Beispiel:



- b) weitere verpflichtende Angaben am Eichschild (z.B. Nr. der Bauartzulassung, Nr. der Benannten Stelle, Marke, Modell usw.),
- c) korrekte und vollständige Anbringung von Eichsiegeln laut Plombenplan,
- d) Konformitätserklärung, falls von der spezifischen Eichbestimmung vorgesehen,
- e) Einhaltung der eichtechnischen Vorgaben gemäß spezifischer Norm.

**Gesetzliche Messfunktionen**

**1) Nichtselbsttätige Waagen (NAWI), z.B. Thekenwaagen, Brückenwaagen für LKW usw., wenn sie für folgende Zwecke verwendet werden**

• Bestimmung der Masse für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs;
• Bestimmung der Masse zur Berechnung einer Maut, eines Tarifs, einer Gebühr, einer Prämie, eines Bußgeldes, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen;
• Bestimmung der Masse für die Anwendung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften oder die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke;
• Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wägen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung;
• Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien;
• Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen.

Unter „Bestimmung der Masse für die Anwendung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften“ versteht man, zum Beispiel,

- die Bestimmung der Masse eines LKWs durch die Polizei zwecks Prüfung der Einhaltung des max. Gesamtgewichtes gemäß Straßenverkehrsordnung;
- die Bestimmung der Masse der Einzelkomponenten bei der Herstellung von Fertigbeton auf der Grundlage der spezifischen technischen Vorschriften.

**2) Messgeräte, welche durch die europäische Richtlinie “M.I.D.” geregelt sind und deren Verwendungszweck eine der folgenden Ziele verfolgt:**

• öffentliches Interesse	• öffentliche Gesundheit	• öffentliche Sicherheit
• öffentliche Ordnung	• Umweltschutz	• Verbraucherschutz
• Erhebung von Steuern und Abgaben		• fairer Handel

Dazu gehören derzeit die Wasserzähler, die Gaszähler und Mengenumwerter, die Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch, die Wärmezähler, die Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer

Wasser, die selbsttätigen Waagen, die Taxameter, die Maßverkörperungen (Länge, Volumen), die Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen und die Abgasanalytoren.

**3) Messgeräte, welche nicht in den sog. „harmonisierten“ Bereich (EU) fallen, sondern welche ausschließlich den „nationalen“ Zulassungsbestimmungen unterliegen, u.zw. gemäß K.D. Nr. 7088/1890 (1) und der Verordnung über die Herstellung von Messgeräten (4)**

Schon der Besitz dieser Messgeräte setzt die sog. „nationale Ersteichung“ voraus, u.zw. unabhängig vom Verwendungszweck. Für die Befreiung von der Pflicht zur Ersteichung muss ein entsprechender Antrag an das zuständige Ministerium gestellt werden.

**Pflicht zur Nacheichung in Abhängigkeit zum Verwendungszweck (5)**

Alle Messgeräte, für welche die Eichpflicht besteht, u.zw. unabhängig des Rechtsrahmens für die Zulassung (national, EU), unterliegen der Pflicht zur Nacheichung und Meldung der Inbetriebnahme/Außerbetriebsetzung, falls deren Verwendungszweck eine der folgenden Ziele verfolgt:

• öffentliches Interesse	• öffentliche Gesundheit	• öffentliche Sicherheit
• öffentliche Ordnung	• Umweltschutz	• Verbraucherschutz
• Erhebung von Steuern und Abgaben		• fairer Handel

Von der Nacheichung ausgenommen sind derzeit die verkörperten Längenmaße (z.B. Meterband), Ausschankmaße aus Glas, Ton oder Einwegmaße. Die Gaszähler mit einer max. Förderleistung bis zu 10 m<sup>3</sup>/h müssen spätestens 15 Jahre dem Jahr der Konformitätsbewertung ausgetauscht werden.

Rechtsbezüge:

- (1) Königliches Dekret 23.08.1890, Nr.7088 (Einheitstext über die Eichgesetze);
- (2) Gesetzesvertretendes Dekret 29.12.1992, Nr. 517 (nichtselbsttätige Waagen – Umsetzung von EU-Richtlinien, zuletzt die Richtlinie 2014/31/EU);
- (3) Gesetzesvertretendes Dekret 02.02.2007, Nr. 22 (Messgeräte – Umsetzung von EU-Richtlinien, zuletzt die Richtlinie 2014/32/UE);
- (4) Königliches Dekret 12.06.1902, Nr. 226 (Reglement zur Herstellung von Messgeräten);
- (5) Ministerialdekret 21.04.2017, Nr. 93 (Nacheichung, Überwachung, Stichproben)
- (6) „alte“ EWG-Richtlinien (Wasserzähler, Gaszähler usw.), abgeschafft mit G.v.D. Nr. 22/2007

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60  
Tel. 0471 945 681  
eichdienst@handelskammer.bz.it  
ZEP: metrology@bz.legalmail.camcom.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218  
ISO-Zertifizierung 9001:2015

I-39100 Bolzano  
via Alto Adige 60  
tel. 0471 945 681  
metrico@camcom.bz.it  
PEC: metrology@bz.legalmail.camcom.it  
www.camcom.bz.it  
codice fiscale: 80000670218  
certificazione ISO 9001:2015